

Abschrift

4 D 198/38

-Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Chemiarbeiter W. [ ]  
L. [ ] in Grotzsch, [ ],  
wegen Vergehens gegen die §§ 4, 5 Abs. 2 des Heimtückegesetzes  
vom 20. Dezember 1934,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom  
6. Mai 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Flor ( Vorsitzender ),  
Scheurlen, Dr. Busse, Dr. Schäfer, Neuß,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in L e i p z i g vom 5. Januar 1938  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.  
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor=  
instanz zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

Gründe

I. Die zur Verfolgung von Vergehen gegen die §§ 4, 5 des  
Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und

zum

zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 erforderliche Zustimmung des Stellvertreters des Führers liegt vor ( vgl. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 6 des Gesetzes ).

Das Verfahren ist gemäß § 3 a der Sondergerichtsverordnung vom 21. März 1933 an die ordentliche Gerichtsbarkeit zur Aburteilung überwiesen worden.

## II. Sachrügen:

### 1. § 4 des Heimtückegesetzes.

Daß der Angeklagte kein Mitglied der Partei geworden ist, ist im Urteile rechtlich zutreffend festgestellt worden.

Die von der Revision in diesem Punkt zur inneren Tatseite erhobenen Bedenken greifen jedoch insoweit durch, als gerügt wird, die Strafkammer habe sich nicht ausreichend mit der von ihr selbst getroffenen Feststellung auseinandergesetzt, daß dem Angeklagten nach Zahlung der Eintrittsgebühr und des ersten Monatsbeitrags die vorläufige „gelbe Mitgliedskarte“ ausgehändigt worden sei. Weil die Strafkammer den - mindestens bedingten - Vorsatz des Angeklagten ( UA S. 4 oben ) gerade daraus folgert, daß der Angeklagte gewußt habe, die Aufnahme in die Partei erfolge erst durch Aushändigung der Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuchs als Ausweis, mußte sie auch erörtern, weshalb der Angeklagte die Aushändigung der „vorläufigen gelben Mitgliedskarte“ nicht als - auflösend bedingte - Aufnahme ansehen konnte. Sie wird in der neuen Verhandlung im übrigen näher zu prüfen haben, was unter der angeblichen „vorläufigen gelben Mitgliedskarte“ zu verstehen ist. Es besteht die Möglichkeit, daß es sich gar nicht um eine vorläufige Mitgliedskarte, sondern um eine gelbe Hilfskassenkarte gehandelt hat, die nur zur Aufnahme der Beitragsmarken für die Hilfskasse der NSDAP dient, auch allen denjenigen SA-Angehörigen ausgehändigt wird, die kein Mitglied der Partei sind und daher ihrer Bestimmung nach und gemäß den ihr aufgedrucktem Inhalt nicht als „Mitgliedsausweis“ angesprochen werden kann ( vgl. Bl. 26 R d.A. ).

Begründet ist die Revision ferner insoweit, als dem Angeklagten weiter zur Last gelegt wird, sich auch seines Vorteils wegen zu Unrecht als Angehöriger der SA ausgegeben zu haben. Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte im März 1933 in die SA eingetreten ist, nimmt aber an, daß er später aus ihr wieder ausgeschieden sei ( UA S. 3 ). In dieser Hinsicht sind die Feststellungen des Urteils aber unzureichend. Weder der Umstand, daß im Jahre 1934 gegen den

Angeklagten ein Ausschlußverfahren „geschwebt“ hat, über dessen Ausgang im Urteil nichts gesagt wird (UA S. 3), noch die Tatsache, daß er „damals“ zur Ablieferung der Uniform aufgefordert worden ist und ihm diese auf seine Weigerung zur Herausgabe durch den Gendarmeriewachtmeister abgenommen wurde (UA S. 3), noch schließlich der Umstand, daß er selbst geäußert hat, er gehöre seit Januar 1935 der SA nicht mehr an (UA S. 3, 5), sind gleichbedeutend mit einem wirklichen Ausscheiden. Ein solches wird aber im Urteil nicht ausdrücklich festgestellt. Ob dieses vorlag, hätte die Strafkammer an Hand der Dienstvorschriften unter tatsächlicher Klärung der Vorgänge, die sich 1934 und 1935 in dem Verhältnis des Angeklagten zur SA abgespielt haben, prüfen müssen. Ohne den Nachweis, daß der Angeklagte rechtswirksam aus der SA ausgeschieden ist, kann das Urteil insoweit auch nicht etwa deshalb aufrechterhalten werden, weil der Angeklagte glaubte, der SA nicht mehr anzugehören; denn der Versuch ist nach § 4 des Heimtückegesetzes nicht strafbar. Überdies wird im Urteil festgestellt, daß er noch „ab Januar 1935“ für 4 Wochen zur SA = Sportschule in Greiz abgeordnet war (UA S. 3).

Das neue Vorbringen der Revision über eine Verbindungsaufnahme des Angeklagten mit der SA im Jahre 1936 und etwaige Folgerungen daraus für den inneren Tatbestand zu dieser Zeit können vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden. Der Angeklagte hat aber, da aus anderen Gründen die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 4 des Heimtückegesetzes aufgehoben werden muß, die Möglichkeit, diese Behauptungen in der neuen Verhandlung dem Gerichte vorzutragen.

## 2. § 5 des Heimtückegesetzes.

Auch in diesem Punkte kann das Urteil nicht von Bestand bleiben. Das ergibt sich schon daraus, daß, wie oben dargelegt, das Bewußtsein des Angeklagten, daß er nicht Parteimitglied war, nicht einwandfrei festgestellt worden ist.

Sollte die neue Verhandlung ergeben, daß ein Vergehen nach § 5 Heimtückegesetzes an sich vorliegt, würde jedoch noch zu prüfen sein, ob der Angeklagte durch dasselbe Vergehen auch den § 4 des Heimtückegesetzes verwirklicht hat; denn die Strafkammer nimmt in dem oben zu 1 erörterten Falle an, daß er in der Zeit vom Januar bis Juni 1936 von dem Gesamtvorsatz beseelt war, sich seines Vorteils wegen als Parteigenosse und Angehöriger der SA auszugeben. Innerhalb desselben Zeitraums, nämlich im März 1936, hat er aber

auch

auch das Parteiabzeichen unbefugt getragen ( UA. S. 6 ). Dann aber ist es wahrscheinlich, daß er auch hierdurch seinen Gesamtvorsatz, sich als Parteimitglied auszugeben, betätigen wollte und betätigt hat. Zwar muß bei einer fortgesetzten Handlung jede Teilhandlung sämtliche Merkmale der Straftat verwirklichen (RGSt Bd. 67 S. 392), das Tragen also auch in diesem Falle des Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, geschehen sein. Das Merkmal „seines Vorteils wegen“ wäre aber schon erfüllt, wenn der Angeklagte das Abzeichen trug, um durch das Zurschautragen seiner Parteimitgliedschaft in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, er sei Parteigenosse und so, z.B. im Falle etwaiger Nachfragen und Berichte, bei Maßnahmen der Gegenpartei oder der Behörde in den gegen ihn schwebenden Gerichtsverfahren usw. die festgestellten eigensüchtigen Ziele zu fördern. Ein Vorteil im Sinne des § 4 des Heimtückegesetzes braucht überdies weder ein Vermögensvorteil noch ein rechtswidriger Vorteil zu sein. Daß die Vergehen gegen die §§ 4, 5 Abs. 2 des Heimtückegesetzes in Tateinheit miteinander begangen werden können, hat der erkennende Senat bereits in dem Urteil 4 D 828/36 vom 1. Dezember 1936 ( DJ 1937 S. 356 ) ausgesprochen.

Der Stellvertreter des Führers hat seine ausdrückliche Zustimmung nur dazu erklärt, daß das Tragen des Parteiabzeichens aus § 5 des Heimtückegesetzes verfolgt werde. Die Zustimmungserklärung unterliegt jedoch der Auslegung, die den ganzen Umständen des Falles nach vorzunehmen ist. Diese führt hier dazu, daß auch für die Verfolgung aus § 4 des Heimtückegesetzes in dem Einzelfall des Tragens des Parteiabzeichens die Zustimmung als erteilt anzusehen ist, denn wegen einer Anzahl in demselben Zeitabschnitt begangener ähnlicher Handlungen des Angeklagten ( vgl. oben I ) ist die Zustimmung zur Verfolgung aus § 4 des Heimtückegesetzes ausdrücklich erteilt worden. Es entspricht ersichtlich dem Sinne der Erklärung, daß auch im Falle des Tragens des Parteiabzeichens die Verfolgung aus dem § 4 außer aus dem § 5 des Gesetzes stattfinden darf, falls auch insoweit die rechtlichen Merkmale des § 4 erfüllt sind.

Falls die neue Verhandlung dennoch das Ergebnis haben sollte, daß das Tragen des Parteiabzeichens ein selbständiges, nur nach § 5 des Gesetzes zu strafendes Vergehen ist, würde der § 3 des Straffreiheitsgesetzes vom 23. April 1936 der Aburteilung dieses bisher mit der Einsatzstrafe von 3 Monaten Gefängnis belegten

Ver=

Vergehens auch insoweit nicht entgegenstehen, weil seine Wirkungen erst mit der Rechtskraft des Urteils eintreten.

Bei einer Tateinheit der Vergehen gegen die §§ 4 und 5 Abs. 2 des Heimtückegesetzes ist die Strafe aus dem § 4 zu entnehmen, da er die schwerere Hauptstrafe androht ( Geldstrafe neben Gefängnis von einem Jahr ).

III. Das verfahrensrechtliche Vorbringen der Revision bedarf mit Rücksicht darauf, daß das Urteil schon auf die Sachrüge hin aufgehoben werden muß, keiner Erörterung. Der Angeklagte hat die Möglichkeit, in der neuen Verhandlung, soweit er eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält, entsprechende Anträge zu stellen.

gez. Flor

Scheurlen

Busse

Schäfer

Neuß

-----